

SATZUNG des ZWECKVERBANDES »MUSIKSCHULE BAD SÄCKINGEN«

Zur Gründung und Unterhaltung einer Musikschule bilden der Landkreis Waldshut, die Städte Bad Säckingen, Laufenburg/Baden und Wehr sowie die Gemeinden Herrischried, Murg und Rickenbach einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und vereinbaren am 25.11.2022 nach § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes folgende

Verbandssatzung

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Landkreis Waldshut, die Städte Bad Säckingen, Laufenburg/Baden und Wehr sowie die Gemeinden Herrischried, Murg und Rickenbach bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt) im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Verband ist ein Freiverband und führt den Namen »Musikschule Bad Säckingen«.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bad Säckingen. Außenstellen befinden sich in Laufenburg/Baden, Wehr, Herrischried, Murg und Rickenbach.
- (4) Der örtliche Geltungsbereich der Verbandssatzung wird auf das Gebiet der Städte und Gemeinden beschränkt, die Mitglieder des Verbandes sind.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im örtlichen Geltungsbereich dieser Verbandssatzung eine Musikschule zur Förderung der musikalischen Bildung der Jugend zu unterhalten.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes. Der Landkreis Waldshut hat 5 Stimmen, die Stadt Bad Säckingen hat ebenfalls 5 Stimmen, die Stadt Wehr 2 Stimmen und die übrigen Verbandsmitglieder haben jeweils 1 Stimme.
- (2) Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat und die einzelnen Mitgliedsgemeinden durch den Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr(e) allgemeine(r) Vertreter(in) oder ein(e) beauftragte(r) Bedienstete(r) nach § 43 Abs. 1 LKrO oder nach § 53 Abs. 1 GemO.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.

Sie ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderung von Satzungen;
2. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin;
3. die Festsetzung der Schüler- und Belegungszahlen,
4. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Stellenplans und der Entgeltordnung,
5. die Feststellung der Jahresrechnung,
6. den Erlass einer Schul- und Geschäftsordnung;
7. die Bestellung der Geschäftsführung und der Schulleitung;
8. die Auflösung des Verbandes und die weiteren Entscheidungen nach § 7 dieser Satzung.

§ 5

Verbandsvorsitzende(r)

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für je 3 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl nach Ablauf einer Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.
- (2) Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) aus der Verbandsversammlung (§ 4) aus, so endet auch sein/ihr Amt. Für den Rest der Amtszeit wird ein(e) Nachfolger(in) gewählt.
- (3) Über seine/ihre aus dem GKZ und der GemO sich ergebenden Funktionen hinaus ist der/die Verbandsvorsitzende zuständig für
1. Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans bei Beträgen bis zu 15.000 € im Einzelfall, sofern sich seine/ihre Zuständigkeit nicht bereits aus § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung ergibt;

2. Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 1.500 €;
3. die Anstellung, Vergütung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbands im Rahmen des Stellenplans.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der/die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen sowie für den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung der Jahresrechnung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er/Sie hat die Verbandsversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt Unterrichtsentgelte und Kostenersätze für Unterricht in der Höhe, dass mindestens die Hälfte der Gesamtaufwendungen gedeckt wird.
- (2) Soweit die Erträge aus den Unterrichtsentgelten, dem Staatszuschuss und den sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, übernehmen die Verbandsmitglieder die Restfinanzierung über eine Umlage. Der Landkreis Waldshut trägt 50 % der Restfinanzierung. Die Umlage der übrigen Verbandsmitglieder bemisst sich nach ihrem Anteil an den vergüteten Jahreswochenstunden. Maßgebender Stichtag für die Feststellung der Jahreswochenstunden ist jeweils der 01. Juli des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Erhoben wird die Umlage aufgrund der Planzahlen des Haushaltsplanes.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft (§ 18 GKZ).

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung nach § 21 Abs. 2 GKZ sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Änderungen des Verteilerschlüssels nach § 6 Abs. 2 erfordern eine Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahlen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des GKZ.
- (2) Bei der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gebietskörperschaften aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden. Maßstab für die Aufteilung ist die Restfinanzierung nach § 6 Abs. 2.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verband verbleiben die von ihm bisher geleisteten Sach- und Finanzmittel beim Verband. Die übrigen Verbandsmitglieder übernehmen die sich aus der Verbandssatzung ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die weitere Finanzierung des Verbandes.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf www.musaek.de unter der Rubrik »Bekanntmachungen«. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Bekanntmachungen können im Sekretariat der Musikschule während der Sprechzeiten eingesehen werden. Eine gedruckte Fassung wird gegen Kostenerstattung ausgehändigt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch ein Einrücken in die Tageszeitungen »Südkurier« und »Badische Zeitung« (Ausgabe Bad Säckingen).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2020 außer Kraft.

Bad Säckingen, den 25.11.2022

Alexander Guhl

Zweckverbandsvorsitzender
MS Bad Säckingen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.